

Protokoll - So entstand Ihr Dokument

Ihr Dokument haben Sie erhalten. Es wurde nach Ihren Wünschen individuell erstellt. Nachfolgend dokumentieren wir Ihnen den Weg zu Ihrem Dokument. Wir zeigen Ihnen, welche Fragen Sie wie beantwortet haben. Mit dem nachfolgenden Protokoll können Sie noch einmal nachprüfen, ob Sie die richtigen Weichen bei der Dokumentenerstellung gestellt haben.

Frage 1: Soll die Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagesmutter stattfinden?

Sie haben geantwortet: nein

Es kann vereinbart werden, dass die Betreuung im Haushalt der Tagesmutter, im Haushalt der Mutter/des Vaters des zu betreuenden Kindes oder in anderen Räumen stattfinden soll.

Findet die **Betreuung im Haushalt der Mutter/des Vaters** statt (die Tagesmutter wird dann auch als "Kinderfrau" oder "Kinderbetreuerin" bezeichnet) ist keine Erlaubnis des Jugendamtes erforderlich. Die Tagesmutter ist dann von der Mutter/dem Vater weisungsabhängig, daher besteht meist ein Arbeitsverhältnis zwischen Mutter/Vater und Tagesmutter.

Findet die **Betreuung im Haushalt der Tagesmutter** statt, dürfen bis zu fünf Kinder betreut werden - aufgrund landesrechtlicher Regelungen zum Teil auch weniger. Für diese Art der Betreuung ist die Erlaubnis des zuständigen Jugendamtes erforderlich. Die Tagesmutter kann in diesem Fall entweder angestellte Arbeitnehmerin oder Selbstständige sein.

Findet die **Betreuung in anderen Räumen** statt, sind landesrechtliche Vorgaben zu beachten. Auskünfte hierzu erteilen die örtlichen Jugendämter.

Hinweis zum arbeitsrechtlichen Status der Tagesmutter: Eine Tagesmutter kann selbstständig oder angestellt tätig sein. Bedeutsam für die Abgrenzung ist die Art der Tätigkeit.

Ausschlaggebend ist, ob die Tagesmutter bei Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Mutter/des Vaters bezüglich Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist oder diese selbst bestimmen kann. Dazu gehören z.B. Fragen der Ernährung der Kinder ebenso wie die konkrete Ausgestaltung der Betreuung (Fernsehen, Spiele, Ausflüge). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses können sich auch aus dem regulären Ort der Betreuung ergeben (Haushalt der Tagesmutter oder Haushalt des Alleinerziehenden). Betreut die Tagesmutter das Kind in dessen Familie nach Weisungen der Mutter/des Vaters, ist sie in der

Regel Arbeitnehmerin, die Mutter/der Vater ist die/der Arbeitgeber/in. Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt der Tagesmutter oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, dann ist die Tagesmutter selbstständig tätig.

Frage 2: Soll die Betreuung im Haushalt des Alleinerziehenden stattfinden?

Sie haben geantwortet: nein

Geben Sie ein, wann die Betreuung beginnen soll. Datum:

Geben Sie ein, wo die Betreuung erfolgen soll.

Geben Sie ein, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten die Betreuung stattfinden soll (z.B. Mittwochs zwischen 9 und 14 Uhr):

Frage 3: Sollen der Tagesmutter zusätzlich Aufwendungen erstattet werden?

Sie haben geantwortet: ja

Es ist eine Vereinbarung möglich, nach der die Tagesmutter zusätzlich entweder pauschal oder aber nach monatlicher Abrechnung Ersatz für die getätigten Aufwendungen verlangen kann (= Antwort "ja").

Alternativ kann vereinbart werden, dass mit der monatlichen Vergütung alle Aufwendungen der Tagesmutter wie z.B. eigene Verpflegungskosten, Verpflegungskosten für das Kind, Fahrtkosten der Tagesmutter oder Kosten für Unternehmungen mit dem Kind abgegolten sind (= Antwort "nein").

Frage 4: Sollen Vergütung und Aufwendungsersatz bar ausgezahlt werden?

Sie haben geantwortet: ja

Frage 5: Sollen die Aufwendungen pauschal erstattet werden?

Sie haben geantwortet: ja

Geben Sie das monatliche Bruttogehalt der Tagesmutter ein. Euro:

Geben Sie die Höhe der Vergütung pro Stunde ein, die die Tagesmutter erhalten soll, wenn Sie ausnahmsweise über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus arbeitet. Euro:

Geben Sie ein, welche Aufwendungen die Tagesmutter zusätzlich zur Vergütung erstattet bekommen soll

Geben Sie an, in welcher Höhe der Tagesmutter Aufwendungsersatz geleistet werden soll. Euro:

Geben Sie ein, wann die Vergütung und der Aufwendungsersatz fällig sein sollen (z.B. "im Voraus spätestens bis zum 15. eines Monats"):

Frage 6: Soll eine Probezeit vereinbart werden?

Sie haben geantwortet: ja

Ist eine Probezeit gewünscht, so sollte diese in der Regel einen Zeitrahmen von sechs Monaten nicht überschreiten. Wenn eine Probezeit in den Vertrag aufgenommen wird, dann gilt:

- Die Kündigungsfrist beträgt in der Probezeit **in einem Arbeitsverhältnis** mindestens zwei Wochen.
- Wird der Vertrag bis zum Ablauf der Probezeit nicht gekündigt, dann gilt er automatisch auf unbegrenzte Zeit.
- Unabhängig davon können beide Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ohne die Vereinbarung einer Probezeit gelten von Anfang an die gesetzlichen bzw. wirksam vereinbarten Kündigungsfristen.

Hinweis zum arbeitsrechtlichen Status der Tagesmutter: Eine Tagesmutter kann selbstständig oder angestellt tätig sein. Bedeutsam für die Abgrenzung ist die Art der Tätigkeit.

Ausschlaggebend ist, ob die Tagesmutter bei Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Mutter/des Vaters bezüglich Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist oder

diese selbst bestimmen kann. Dazu gehören z.B. Fragen der Ernährung der Kinder ebenso wie die konkrete Ausgestaltung der Betreuung (Fernsehen, Spiele, Ausflüge). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses können sich auch aus dem regulären Ort der Betreuung ergeben (Haushalt der Tagesmutter oder Haushalt der Mutter). Betreut die Tagesmutter das Kind in dessen Familie nach Weisungen der Mutter/des Vaters, ist sie in der Regel Arbeitnehmerin, die Mutter/der Vater ist die/der Arbeitgeber/in. Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt der Tagesmutter oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, dann ist die Tagesmutter selbstständig tätig.

**Geben Sie die Dauer der Probezeit ein (sechs Monate sollten nicht überschritten werden).
Monate:**

Geben Sie die Kündigungsfrist während der Probezeit an. Wochen:

Frage 7: Soll eine Vereinbarung zum Urlaub getroffen werden?

Sie haben geantwortet: ja

Soweit die Tagesmutter Arbeitnehmerin des Vaters/der Mutter ist, gilt für Sie auch das Bundesurlaubsgesetz, d.h. sie hat Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub. Dessen Höhe richtet sich nach der Anzahl der Wochentage, an denen die Tagesmutter arbeitet:

5-Tage-Woche: 20 Urlaubstage,
4-Tage-Woche: 16 Urlaubstage,
3-Tage-Woche: 12 Urlaubstage,
2-Tage-Woche: 8 Urlaubstage,
1-Tage-Woche: 4 Urlaubstage.

Hinweis zum arbeitsrechtlichen Status der Tagesmutter: Eine Tagesmutter kann selbstständig oder angestellt tätig sein. Bedeutsam für die Abgrenzung ist die Art der Tätigkeit.

Ausschlaggebend ist, ob die Tagesmutter bei Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Mutter/des Vaters bezüglich Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist oder diese selbst bestimmen kann. Dazu gehören z.B. Fragen der Ernährung der Kinder ebenso wie die konkrete Ausgestaltung der Betreuung (Fernsehen, Spiele, Ausflüge). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses können sich auch aus dem regulären Ort der Betreuung ergeben (Haushalt der Tagesmutter oder Haushalt der Mutter). Betreut die Tagesmutter das Kind in dessen Familie nach Weisungen der Mutter/des Vaters, ist sie in der Regel Arbeitnehmerin, die Mutter/der Vater ist die/der Arbeitgeber/in. Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt der Tagesmutter oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, dann ist die Tagesmutter selbstständig tätig.

Geben Sie ein, wie viele Urlaubstage die Tagesmutter im Jahr haben soll.

Frage 8: Soll die Tagesmutter im Rahmen eines Minijobs beschäftigt werden?

Sie haben geantwortet: ja

Soweit die Tagesmutter im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses - sei es bei sich oder im Haushalt des Vates/der Mutter - beschäftigt wird, ist es vorteilhaft, sie im Rahmen eines **Minijobs im Privathaushalt** zu beschäftigen. Dies sind Arbeitsverhältnisse, die durch einen Privathaushalt begründet sind und eine Tätigkeit ausmachen, die gewöhnlich von einem Mitglied dieses Haushalts erbracht wird (z.B. Kindesbetreuung).

Ein solcher Minijob kann als geringfügig entlohnter oder als kurzfristiger Minijob begründet werden. Für einen **geringfügig entlohnten Minijob** darf der regelmäßige monatliche Bruttoverdienst die Grenze von 450,- Euro (bis 2012: 400,- Euro) nicht übersteigen. Eine zeitliche Beschränkung gibt es nicht, allerdings werden mehrere 450-Euro-Jobs zusammengerechnet. Zusammengerechnet wird ebenfalls eine Hauptbeschäftigung mit einem 450-Euro-Job, sofern daneben bereits ein anderer 450-Euro-Job vorliegt. **Kurzfristige Minijobs** sind dagegen Arbeitsverhältnisse, bei denen der Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 50 Tage arbeitet oder sich sein Job auf max. zwei Monate beschränkt. Sofern die kurzfristige Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird, ist vom Zwei-Monats-Zeitraum auszugehen. Auf die Höhe des Einkommens kommt es bei der Beurteilung nicht an. Mehrere kurzfristige Minijobs werden zusammengerechnet.

Die Abgaben werden im Haushaltsscheckverfahren per Einzugsermächtigung vom Konto des Arbeitgebers von der Minijob-Zentrale eingezogen.

Frage 9: Soll ein geringfügig entlohnter Minijob begründet werden?

Sie haben geantwortet: ja

Ein Minijob kann als geringfügig entlohnter oder als kurzfristiger Minijob begründet werden. Für einen **geringfügig entlohnten Minijob** darf der regelmäßige monatliche Bruttoverdienst die Grenze von 450,- Euro nicht übersteigen. Eine zeitliche Beschränkung gibt es nicht, allerdings werden mehrere 450-Euro-Jobs zusammengerechnet. Zusammengerechnet wird ebenfalls eine Hauptbeschäftigung mit einem 450-Euro-Job, sofern daneben bereits ein anderer 450-Euro-Job vorliegt.

Kurzfristige Minijobs sind dagegen Arbeitsverhältnisse, bei denen der Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 50 Tage arbeitet oder sich sein Job auf max. zwei Monate beschränkt. Sofern die kurzfristige Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird, ist vom Zwei-Monats-Zeitraum auszugehen. Auf die Höhe des Einkommens kommt es bei der Beurteilung nicht an. Mehrere kurzfristige Minijobs werden zusammengerechnet.

Frage 10: Soll die Tagesmutter eine Haftpflichtversicherung abschließen?

Sie haben geantwortet: ja

Mit der Ausübung ihrer Betreuungstätigkeit übt die Tagesmutter die Aufsichtspflicht über das zu betreuende Kind aus. Sie haftet dementsprechend für Personen- und Sachschäden, die auf einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung beruhen. Darunter fallen auch Schäden, die das betreute Kind sich selbst oder anderen zufügt, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Dementsprechend ist eine Absicherung der Tagesmutter für solche Schäden durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung sinnvoll. Zum Teil ist die Erweiterung einer bestehenden privaten Haftpflichtversicherung für Schäden im Zusammenhang mit einer Tagesmutterbetreuung möglich.

Hinweis zur Unfallversicherung: Selbstständig tätige Tagesmütter sind verpflichtet, sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden, um unfallversichert zu sein. Eine Unfallversicherung schützt eine Tagesmutter vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Tagesmutter. Tagesmütter, die in einem angestellten Arbeitsverhältnis arbeiten, müssen durch die Arbeitgeber, also den Vater/die Mutter bei den Landesunfallkassen versichert werden. Erfolgt die Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs, zieht die Minijob-Zentrale auch die Beiträge für die Unfallversicherung ein.

Frage 11: Soll eine Vollmacht für Arztbesuche/Notfälle erteilt werden?

Sie haben geantwortet: ja

Die Erteilung einer Vollmacht für Arztbesuche ist sinnvoll, damit die Tagesmutter in Notfällen dem Arzt gegenüber ihre Handlungs- und Entscheidungsbefugnis nachweisen kann. Grundsätzlich steht eine solche nur dem sorgeberechtigten Vater/der sorgeberechtigten Mutter als gesetzliche/r Vertreter/in des Kindes zu.

Geben Sie ein, ob Sie damit einverstanden sind, dass im Betreuungshaushalt geraucht wird.

Sie haben geantwortet: einverstanden

Geben Sie ein, ob Sie damit einverstanden sind, dass im Betreuungshaushalt Haustiere vorhanden sind.

Sie haben geantwortet: einverstanden
